

Casimir Bumiller

dringend als Geldgeber. In diesem Motiv könnte die Parallele zur Judenansiedlung in der Grafschaft Zollern bestehen. Die massive Intervention Herzog Ulrichs von Württemberg nach seiner Wiedereinsetzung in sein Herzogtum zwingt die benachbarte Reichsstadt allerdings in den 30er Jahren, ihre günstige Judenpolitik zu ändern und den Hebräern bis 1543/44 widerwillig ihre Existenzgrundlagen wieder zu entziehen. Auch diese württembergische Politik findet gegenüber der Grafschaft Zollern seine Parallele, nur spielt sich die Einmischung Herzog Ulrichs in die zollerische Judenpolitik auf einer anderen Ebene ab.

Wie gezeigt wurde, tätigten die Juden aus Hechingen und Rangendingen in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts Darlehensgeschäfte mit württembergischen Untertanen. Als die Juden gegen zahlungsunfähige oder -unwillige Württemberger vor dem Hofgericht in Rottweil Prozesse anstrengten, mischte sich Herzog Ulrich persönlich ein. Die Prozeßserie, die sich durch die 40er Jahre hinzog, hatte aus württembergischer Sicht die Funktion von Musterprozessen, mit denen der Herzog gegebenenfalls vor der höchsten Instanz, dem Reichskammergericht in Speyer, seine Privilegien durchsetzen wollte. In den Prozeßunterlagen tragen die württembergischen Beamten alles zusammen, was Württemberg je vom Reich an Freiheiten erlangt hatte. Dazu zählen ein Vidimus von Kaiser Friedrichs *Freiheit wider alle auslendische Gericht* von 1463, dessen Erneuerung durch Kaiser Maximilian von 1495 und ein gedrucktes Mandat Kaiser Karls V. von 1530.⁹⁰ Es geht in diesen Dokumenten um das Privileg, daß württembergische Untertanen nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden dürfen, auch nicht vor das Hofgericht in Rottweil. Ferner berief sich Ulrich in den Judenprozessen auf den Freiheitsbrief Karls V. für Württemberg von 1521, wonach Juden württembergischen Untertanen nichts leihen durften.⁹¹

Trotz dieser württembergischen Privilegien nahmen die Prozesse in der Regel den Verlauf, daß die zollerischen Juden zunächst vom Hofgericht in Rottweil günstige Urteile erwirken konnten, so Jacob Jud von Rangendingen 1541 und Mosse Jud von Hechingen 1548.⁹² Auch in der Appellation, die einmal sogar ausdrücklich auf die Inkompetenz des Hofgerichts zielte, mußte Ulrich Niederlagen hinnehmen: im Fall des Mosse Jud weist das Hofgericht 1548 die Einrede Württembergs zurück.⁹³ Dagegen gelingt es Ulrich im Fall des Jacob von Rangendingen, ein Urteil des Hofgerichts Rottweil durch einen Spruch des Reichskammergerichts in Speyer aufheben zu lassen.⁹⁴

Beim Tod Herzog Ulrichs 1550 befanden sich die anhängigen Verfahren in der Schwebe. Als sein Sohn Herzog Christoph die politische Bühne mit der Drohung betrat, in Württemberg künftig den Juden kein Geleit mehr zu gewähren, wurde offenkundig, daß die Judenfrage in Württemberg nur noch auf der politischen Ebene zu lösen war. Es gehört zu den letzten glücklichen Momenten der jüdischen Geschichte Südwestdeutschlands im 16. Jahrhundert, daß es dem »Gewalthaber« der deutschen Judenschaft, dem elsässischen Rabbi Josel von Rosheim gelungen ist, Herzog Christoph zu Verhandlungen zu bewegen, die in einen Vergleich mündeten. Die am 11. August 1551 im Druck publizierte *Capittel der Vergleichung gegen der Jüdischheit*⁹⁵ enthalten folgende Kernpunkte: Die Juden stellen ihre Prozesse gegen württembergische Untertanen am Hofgericht und am Kammergericht ab. Wegen bestehender Schulden württembergischer Untertanen soll ein Vergleich stattfinden; falls Juden aber prozessieren wollen, dann vor einem württembergischen Gericht. Juden erhalten künftig beim Durchzug durch Württemberg ein *lebendiges Geleit*, d. h. ihnen wird vom nächsterreichbaren Amtmann eine Begleitperson zugewiesen, die darauf zu achten hatte, daß sie keinerlei Geschäfte betrieben.

90 Diese Dokumente liegen dem Prozeß gegen Mosse Jud von Hechingen bei: HStASt C 3 W 5071.

91 Den Prozeßakten HStASt C 3 W 5069 beiliegend. Vgl. STERN (wie Anm. 33) S. 94.

92 BRAUNN (wie Anm. 4) Nr. 456 und 532.

93 BRAUNN (wie Anm. 4) Nr. 526.

94 BRAUNN (wie Anm. 4) Nr. 566. Vgl. zu diesem Fall auch MILLER (wie Anm. 62) S. 256.

95 HStASt L 6. 4.6/7.